



**KREIS  
OSTHOLSTEIN**

**Bericht der  
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein  
über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft  
gem. § 19 Abs. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz  
für 2019 und 2020**

Ausgangslage:

Die Arbeitsgemeinschaft (AG-19) setzt sich aus Vertretern von Pflegekassen (vdek), MDK, Träger der Sozialhilfe und Heimaufsicht zusammen. In dieser Konstellation nahm die Arbeitsgemeinschaft bereits 2002, damals noch auf Grundlage des Heimgesetzes, ihre Arbeit auf. Ziel war und ist die enge Zusammenarbeit und Koordinierung der gesetzlichen Aufgaben der Teilnehmer. Nachdem das Heimgesetz in Schleswig-Holstein am 01.08.2009 durch das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) abgelöst wurde, findet sie ihre Rechtsgrundlage heute in § 19 SbStG. Die Trägerverbände werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen werden Einzelfragen ad hoc geklärt.

### Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2019:

2019 fand die Sitzung der AG-19 am 19.09. unter Beteiligung der Trägerverbände, der LAG Heimmitwirkung und des Kreissenioresenbeirates durchgeführt statt. Folgende Themen wurden behandelt:

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für 2017-2018 wurde vorgestellt und insbesondere die Frage, welche Möglichkeiten die Einrichtungen bei der Fachkraftgewinnung haben, diskutiert.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag vollstationäre Pflege in Schleswig-Holstein und weitere aktuelle Rechtsentwicklungen im Bereich des Leistungsrechts des SGB- XI wurden erörtert. Dabei wurde der Sachstand zur geplanten Einführung eines bundesweiten Personalbemessungsverfahrens übermittelt.

Die AMEOS Krankenhausgesellschaft stellte ihr Konzept zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes in einigen ihrer Eingliederungshilfeeinrichtungen im Kreis Ostholstein vor.

Die Arbeit der Heimaufsicht unter den neuen Rahmenbedingungen des SGB-XII und das Verhältnis zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz wurden erörtert und Fragen aus der Praxis geklärt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte in 2020 leider keine Sitzung stattfinden, da auch die Tätigkeit der Heimaufsicht durch Erlassregelung des Sozialministeriums im Hinblick auf die Durchführung von Regelprüfungen in den Einrichtungen stark eingeschränkt wurde. Zum anderen waren die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht im Fachdienst Gesundheit mit der Bearbeitung von Rechtsfragen rund um die Corona-Schutzmaßnahmen ausgelastet.

Die AG-19 wird nach dem Pandemieende fortfahren, in den bewährten Strukturen weiterzuarbeiten.